

37. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt Saarbrücken

(Friedhofs- und Bestattungs-Gebühren-Satzung - FBGS) vom 14. Dezember 1993

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt Saarbrücken (Friedhofs- und Bestattungs-Gebühren-Satzung - FBGS) vom 14. Dezember 1993 wird angepasst.

Die nachfolgende Satzung wird hiermit gemäß § 1 der Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 26. Mai 2020 öffentlich bekannt gemacht. Ich weise darauf hin, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der jeweilig gültigen Fassung oder aufgrund des KSVG zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf eines Jahres der Oberbürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder Verfahrens- oder Formmängel gegenüber der Landeshauptstadt Saarbrücken unter Bezeichnung der Tatsache, die die Mängel ergeben, schriftlich gerügt worden sind.

Uwe Conradt
Oberbürgermeister

Auf Grund des § 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes – KSVG – vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntgabe vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 776), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – vom 26. April 1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 12. Februar 2020 (Amtsbl. I. S. 208), wird auf Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 08. Dezember 2020 folgende 37. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1:

Die Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt Saarbrücken (Friedhofs- und Bestattungs-Gebühren-Satzung - FBGS) vom 14. Dezember 1993, die zuletzt durch die 36. Änderungssatzung vom 7. Februar 2017 geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2:

Diese Änderungssatzung tritt am ersten Tag des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Saarbrücken, 08. Dezember 2020

Uwe Conradt
Oberbürgermeister

Anhang zu Artikel 1

Gebührenverzeichnis zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt Saarbrücken (Anlage 1)

(Friedhofs- und Bestattungs-Gebühren-Satzung-FBGS -)

I. Grabnutzungsgebühren

Die Grabnutzungsgebühren beinhalten im Wesentlichen anteilig die Kosten für die Planung und den Bau von Friedhofsanlagen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur und die Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen für die Nutzungszeit.

I.1 Körpergrabstätten

Körperwahlgrab , je Stelle 1 Körper für 20 Jahre	720 EUR
- Verlängerung des Nutzungsrechts für 1 Jahr	36 EUR
Tiefgrab , je Stelle 2 Körper für 20 Jahre	1.020 EUR
- Verlängerung des Nutzungsrechts für 1 Jahr	51 EUR
Oberirdische Grabkammer , je Kammer für 15 Jahre	2.925 EUR
- Verlängerung des Nutzungsrechts für 1 Jahr	195 EUR
Unterirdische Grabkammer , je Stelle für 15 Jahre	1.215 EUR
- Verlängerung des Nutzungsrechts für 1 Jahr	81 EUR
Unterirdische Grabkammer als Tiefgrab , je Stelle für 15 Jahre	1.425 EUR
- Verlängerung des Nutzungsrechts für 1 Jahr	95 EUR

Körperrgemeinschaftsanlage mit Gemeinschaftsdenkmal

Erwerb des Nutzungsrechts für 1 Stelle für 20 Jahre	4.720 EUR
- Verlängerung des Nutzungsrechts für 1 Jahr	236 EUR

Die Pflege der Anlage ist in der Gebühr enthalten.

Reihengrab

Überlassung für die Dauer der jeweiligen Ruhefrist für/als Verstorbene über 5 Jahre	600 EUR
Verstorbene unter 5 Jahre	170 EUR
Fehl-, Totgeburten und Föten (Körper und Aschen)	50 EUR
Anonymes Reihengrab	1.300 EUR
Rasenreihengrab inkl. Grabplatte	1.800 EUR

Die Beschriftung erfolgt über die Friedhofsverwaltung und wird je nach Aufwand separat in Rechnung gestellt.
Der Erwerb eines Körperwahlgrabes ist auch zur Beisetzung einer Urne zulässig.

I.II Urnengrabstätten

Urnwahlgrab , 1 Stelle für 4 Urnen für 15 Jahre	420 EUR
- Verlängerung des Nutzungsrechts für 1 Jahr	28 EUR

Urn- und ehemalige Körperwahlgräber in besonderen Lagen

Friedhof St. Johann , 1 Stelle für 4 Urnen für 15 Jahre	600 EUR
- Verlängerung des Nutzungsrechts für 1 Jahr	40 EUR

Überlassung einer historischen Grabanlage mit der Auflage das Denkmal restaurieren zu lassen, je Urnenplatz für 15 Jahre

	600 EUR
- Verlängerung des Nutzungsrechts für 1 Jahr	40 EUR

Urnwand im Freien, einschließlich Verschlussplatte

Urnstandardkammer für 2 Urnen für 15 Jahre	1.230 EUR
- Verlängerung des Nutzungsrechts für 1 Jahr	82 EUR

Urnfamilienkammer für 4 Urnen für 15 Jahre	1.410 EUR
- Verlängerung des Nutzungsrechts für 1 Jahr	94 EUR

Urnwand innen oder überdacht (Kolumbarium), einschließlich Verschlussplatte

Urnstandardkammer für 2 Urnen für 15 Jahre	1.470 EUR
- Verlängerung des Nutzungsrechts für 1 Jahr	98 EUR

Urnenfamilienkammer für 4 Urnen für 15 Jahre	1.650 EUR
- Verlängerung des Nutzungsrechts für 1 Jahr	110 EUR
Baumgrab , 1 Stelle für 4 Urnen für 15 Jahre	1.200 EUR
- Verlängerung des Nutzungsrechts für 1 Jahr	80 EUR
Die Pflege ist in der Gebühr enthalten. Die Beschriftung erfolgt über die Friedhofsverwaltung und wird je nach Aufwand separat in Rechnung gestellt.	
Baumgrab im Hain, inkl. Grabplatte , 1 Stelle für 1 Urne für 15 Jahre	900 EUR
- Verlängerung des Nutzungsrechts für 1 Jahr	60 EUR
Die Beschriftung erfolgt über die Friedhofsverwaltung und wird je nach Aufwand separat in Rechnung gestellt.	
Urnengemeinschaftsanlage	
Erwerb des Nutzungsrechts für eine Urne für 15 Jahre	750 EUR
- Verlängerung des Nutzungsrechts für 1 Jahr	50 EUR
Die Pflege der Anlage ist in der Gebühr enthalten. Die Anlage verfügt über ein Gemeinschaftsdenkmal oder eine Gedenktafel. Die Beschriftung erfolgt über die Friedhofsverwaltung und wird je nach Aufwand separat in Rechnung gestellt.	
Historische Urnengemeinschaftsanlage	
Erwerb des Nutzungsrechts für eine Urne für 15 Jahre	1.005 EUR
- Verlängerung des Nutzungsrechts für 1 Jahr	67 EUR
Die Pflege der Anlage ist in der Gebühr enthalten. Die Anlage verfügt über ein historisches Gemeinschaftsdenkmal. Die Beschriftung erfolgt über die Friedhofsverwaltung und wird je nach Aufwand separat in Rechnung gestellt.	
Urnengemeinschaftsgrab im Memoriam-Garten	
Für 1 Urne für 15 Jahre	375 EUR
- Verlängerung des Nutzungsrechts für 1 Jahr	25 EUR
Die Pflege der Anlage erfolgt über einen Kooperationspartner und muss bei diesem separat über einen Pflegevertrag beauftragt werden.	
Memoriam- (Alt-) Feld U0007d Friedhof Dudweiler	
für 1 Urne für 15 Jahre	375 EUR
- Verlängerung des Nutzungsrechts für 1 Jahr	25 EUR
Die Pflege der Anlage erfolgt über einen Kooperationspartner und muss bei diesem separat über einen Pflegevertrag beauftragt werden.	
Urnenpyramide Hauptfriedhof	
einmalige Grundnutzungsgebühr	1.000 EUR
jährliche Nutzungsgebühr pro Urne	110 EUR

Eine Urnenkammer kann mit bis zu 4 Urnen belegt werden, die Verschlussplatte muss mit jeder Urnenbeisetzung neu erworben werden.

Urnenreihengrab

Überlassung für die Dauer der jeweiligen Ruhefrist
für 1 Urne

390 EUR

für 1 Urne in besonderer Lage, Friedhof St. Johann
als halbanonymes und anonymes Urnenreihengrab

600 EUR

730 EUR

als Urnenrasenreihengrab inkl. Grabplatte

1.200 EUR

Die Beschriftung erfolgt über die Friedhofsverwaltung und wird je nach Aufwand separat in Rechnung gestellt.

Waldgemeinschaftsgrab

für 1 Urne für 15 Jahre

150 EUR

Die Pflege der Anlage ist in der Gebühr enthalten. Die Anlage verfügt über eine Gedenktafel.

Die Beschriftung erfolgt über die Friedhofsverwaltung und wird je nach Aufwand separat in Rechnung gestellt.

Die Gebühr beim Erwerb eines Vorsorgerechts gemäß § 18 der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken richtet sich nach der Höhe der jährlichen Verlängerungsgebühr der jeweiligen Grabart.

Bei Tiefgräbern, Körper- und Urnenwahlgräbern, die nur noch zu Pflegezwecken verlängert werden können, wie zum Beispiel in auslaufenden Feldern und bei denen damit weitere Bestattungen ausgeschlossen sind, verringert sich die Verlängerungsgebühr der jeweiligen Grabart um 50 Prozent.

Eine Verlängerung von Urnen-, Körperreihengräbern und dem Waldgemeinschaftsgrab ist generell ausgeschlossen.

II. Bestattungsgrundgebühren

Die Bestattungsgrundgebühren beinhalten bei Körperbestattungen im Wesentlichen folgende Leistungen:

- anteilige Kosten der Infrastruktur
- Öffnen des Grabes bzw. der Grabkammer und alle damit verbundenen Leistungen
- Entsorgung des Grabaushubs inklusive Deponiegebühren
- Ausgrünung des Grabes mit Matten
- Unterhaltungsaufwand für die Kühlzellen
- Ausschmückung zur Aufbahrung
- Überführung des Leichnams von der Kühlzelle in die Aussegnungshalle innerhalb eines Friedhofs
- Transport der Kränze und ähnliches zum Grab innerhalb eines Friedhofs
- Schließung des Grabes, Instandsetzung eventuell beschädigter Nachbargräber, Wege usw.

- Reinigung und Winterdienst von Konduktweg und Umfeld der Grabstätte
- Verwaltungs-, Sach- und Vorhaltekosten
- Personalkosten

Bei Aschebeisetzungen werden der Art nach gleiche Leistungen erbracht.

Bei sarglosen Bestattungen auf religiöser Grundlage entfällt die Schließung des Grabes und wird bei Inanspruchnahme gesondert berechnet.

Im Übrigen begründet ein Verzicht auf Einzelleistungen keinen Anspruch auf Erstattung eines Teils der Gebühren, weil Leistungen und Einrichtungen vorgehalten werden.

Trauerfeiern werden gesondert berechnet.

Bestattungsgrundgebühren im Einzelnen:

II.I Körperbestattung

Wahl-, Reihen-, Körpergemeinschafts-, anonymes- und Tiefgrab obere Belegung je Bestattung	1.755 EUR
Tiefgrab untere Belegung	1.925 EUR
sarglose Bestattung bei Eigenverfüllung	1.420 EUR
zusätzliche Grabverfüllung	335 EUR
oberirdische Grabkammer je Bestattung	900 EUR
unterirdische Grabkammer je Bestattung	1.300 EUR

II.II Aschebeisetzung

Wahl-, Reihen-, Baum-, Gemeinschafts-, halbanonymes-, anonymes Grab und Beilegung in ein Körpererdgrab je Beisetzung Urnenkammer, ober- und unterirdische Grabkammer, Urnenpyramide und Waldgemeinschaftsgrab	1.100 EUR
	730 EUR

II.III Besondere / ermäßigte Bestattungsgrundgebühren

Kinder bis 5 Jahre, Fehl- und Totgeburten und Föten (Asche oder Körper)	36 EUR
---	--------

Bei gleichzeitiger Bestattung von zwei Personen in ein Wahlgrab werden die Bestattungsgrundgebühren um 15 Prozent, aufgerundet auf volle Euro, reduziert.

Bei gleichzeitiger Bestattung von zwei Personen in ein Tiefgrab werden die Bestattungsgrundgebühren um 25 Prozent, aufgerundet auf volle Euro, reduziert.

Bei gleichzeitiger Bestattung einer Wöchnerin mit ihrem Kind erfolgt keine Berechnung der Bestattungsgrundgebühr für das Kind.

III. Trauerhallennutzung

Benutzung der Trauerhalle mit Grunddekoration, Aufstellung der Trauerfloristik und anschließender Ausräumung, Nutzung der Orgel oder technischen Anlage zur elektronischen Wiedergabe (zum Beispiel CD, I-Pod, Stick oder ähnliches) soweit vorhanden. (Zusatzdekoration durch das Bestattungsinstitut kann erfolgen.)

200 EUR

Benutzung der Trauerhallen auf den Friedhöfen Eschringen,
Krughütte, Jägersfreude, Güdingen -alt- und St. Johann 75 EUR

IV. Zusätzliche Leistungen

Gestellung von Sarg- oder Urnenträger und Konduktführer, je Person 65 EUR

Gestellung von Trägern bei Fehl- und Totgeburten, Föten und
Verstorbenen bis 5 Jahre, pauschal 65 EUR

Sarg- oder Urnenträger können auf allen Friedhöfen selbst gestellt
oder je nach Verfügbarkeit beim Friedhofsträger angefordert werden.
Konduktführer sind auf dem Hauptfriedhof und dem Waldfriedhof
Burbach verpflichtend, wenn keine Träger über den Friedhofsträger
angefordert werden. Eine Ausnahme von der Konduktpflicht bilden
alle Felder, die unmittelbar an die Halle anschließen.

Repräsentative Echtpflanzendekoration 430 EUR

Nutzung der Kühlzelle pro Tag 40 EUR

Anliefer- und Abholtag gelten als 1 Tag.

Sonderreinigung der Örtlichkeiten, zum Beispiel bei Verschmutzungen
mit Ölen oder sonstigen Flüssig- oder Feststoffen 150 EUR

Aufbewahrung von Urnen pro Tag 5 EUR

Anliefer- und Abholtag gelten als 1 Tag. Nicht zu berechnen bei Urnen, die 1 Arbeitstag vor der
Beisetzung zum Beisetzungszweck abgegeben werden.

Zuschlag bei Trauerfeier außerhalb der üblichen Zeit,
von 09 Uhr bis 14 Uhr 50 EUR

Zuschlag bei Bestattung außerhalb der üblichen Zeit,
von 09 Uhr bis 14 Uhr 120 EUR

Bei Bestattungen an Samstagen erfolgt ein Zuschlag von 50 Prozent auf die Bestattungsgrund-
gebühr und die Träger- und Konduktleistungen.

Benutzung der Trauerhalle über die übliche Zeit von 30 Minuten
hinaus, je angefangene 30 Minuten 50 EUR

Buchung der Trauerhalle für den Nachfolgetermin einer Trauerfeier 50 EUR

Bestattungen über die übliche Zeit von 30 Minuten hinaus,
je angefangene 30 Minuten 80 EUR

V. Verwaltungsgebühren

Gebühr bei vorzeitiger Rückgabe eines Nutzungsrechts mit einer Restlaufzeit von mehr als 6 Monaten	30 EUR
Gebühr für die Umschreibung eines Nutzungsrechts außerhalb eines Bestattungsfalls	15 EUR
Gebühr für die Zweitausstellung von Graburkunden, sonstigen Dokumenten, Urnenanforderungen oder Empfangsbestätigungen für Urnen oder sonstige schriftliche Auskünfte bzw. Bestätigungen	12 EUR
Bearbeitungsgebühr bei Sonderleistungen wie Umbettung und Ausgrabung oder Ersatzvornahme	30 EUR
Erlaubnisgebühr zum Befahren der Friedhöfe	
Einzelurlaubnis	5 EUR
Jahresurlaubnis	120 EUR

Zusätzlich ist ein Pfand für die Chipkarte in Höhe von 20 EUR zu entrichten.

Von der Erlaubnisgebühr befreit sind Personen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben oder gehbehindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes sind (das Pfand für die Chipkarte ist trotzdem zu entrichten).

Genehmigungsgebühr zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmals und/oder anderer Baulichkeiten

a. 5 Prozent der Gesamtkosten für das fertige Werk (gemeiner Wert im Sinne des Bewertungsgesetzes) aufgerundet auf volle EUR	
b. mindestens jedoch	16,50 EUR
Stornierung eines nach Absprache festgesetzten Bestattungs- oder Folgetermins oder einer sonstigen Leistung	15 EUR

VI. Sonderleistungen

VI.I Umbettung von

a. **Körpern und Gebeinen auf Saarbrücker Friedhöfen**

aus einem Wahl-, Reihen- oder Tiefgrab obere Belegung	
in ein Wahl- oder Tiefgrab obere Belegung	2.410 EUR
in ein Tiefgrab untere Belegung	2.720 EUR
in eine oberirdische Grabkammer	2.060 EUR
in eine unterirdische Grabkammer	2.600 EUR

aus einem Tiefgrab untere Belegung	
in ein Wahl- oder Tiefgrab obere Belegung	2.700 EUR
in ein Tiefgrab untere Belegung	3.010 EUR
in eine oberirdische Grabkammer	2.400 EUR
in eine unterirdische Grabkammer	2.910 EUR
von Verstorbenen bis 5 Jahren	620 EUR

b. **Körpern oder Gebeinen**, deren Urne nach Einäscherung (nicht in der Gebühr enthalten) auf einem Saarbrücker Friedhof beigesetzt wird

aus einem Wahl-, Reihen- oder Tiefgrab obere Belegung	1.730 EUR
aus einem Tiefgrab untere Belegung	2.670 EUR

c. **Urnen auf Saarbrücker Friedhöfen**, je Urne

aus einem Erdgrab oder einer unterirdischen Grabkammer	
in ein Erdgrab oder eine unterirdische Grabkammer	450 EUR
in eine Urnenkammer oder oberirdische Grabkammer	225 EUR

aus einer Urnenkammer oder oberirdischen Grabkammer	
in ein Erdgrab oder eine unterirdische Grabkammer	225 EUR
in eine Urnenkammer oder oberirdische Grabkammer	120 EUR

d. Fehl-, Totgeburten und Föten , Körper oder Aschen	225 EUR
---	---------

VI.II Ausgrabung von

a. **Körpern und Gebeinen**

aus einem Wahl-, Reihen- oder Tiefgrab obere Belegung	1.800 EUR
aus einem Tiefgrab untere Belegung	2.300 EUR
von Verstorbenen bis 5 Jahren	520 EUR
von Fehl-, Totgeburten und Föten	120 EUR

b. **Urnen**, je Urne

aus einem Erdgrab oder einer unterirdischen Grabkammer	225 EUR
aus einer Urnenkammer oder oberirdischen Grabkammer	60 EUR

VII. Abräumung von Gräbern inklusive der Entsorgung der baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente der Grabanlagen/Bereitstellung von Fundamenten

Für das Abräumen von Gräbern und Entsorgen der Grabanlagen einschließlich des Einebnens und Einsäens werden folgende Gebühren erhoben:

a. bei einstelligen Körpergräbern

nur Anpflanzung	60 EUR
nur Grabmal und Fundament	210 EUR
Grabmal, Fundament und Einfassung oder Abdeckung	265 EUR
Grabmal, Fundament, Einfassung und Abdeckung	325 EUR
nur Einfassung und Abdeckung	295 EUR
nur Abdeckung	265 EUR
nur Einfassung	75 EUR
nur Fundament	105 EUR

b. bei einstelligen Urnengräbern

nur Anpflanzung	30 EUR
nur Grabmal und Fundament	90 EUR
Grabmal, Fundament und Einfassung oder Abdeckung	120 EUR
Grabmal, Fundament, Einfassung und Abdeckung	160 EUR
nur Einfassung und Abdeckung	140 EUR
nur Abdeckung	120 EUR
nur Einfassung	50 EUR
nur Fundament	45 EUR

c. Bei mehrstelligen Gräbern wird zu der jeweiligen unter a) und b) aufgeführten Gebühr je Mehrstelle ein Zuschlag von 50 Prozent der betreffenden Gebühr erhoben.

d. Bei Kinder-, Fehl-, Totgeburten- und Fötengräbern ist die Abräumung bereits in der Grabnutzungsgebühr enthalten.

e. Bereitstellung eines Fundaments bei unterirdischen Grabkammern für

- Grabmal	100 EUR
- Grabmal und Abdeckung	150 EUR
- Abdeckung	50 EUR

Anmerkung:

Aufgrund der Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz zum 01. Januar 2021 (spätestens zum 01. Januar 2023) kann auf einige Gebühren dann zusätzlich Umsatzsteuer anfallen.